

# DeGEval – Gesellschaft für Evaluation Standards für Evaluation

Erste Revision 2016

Kurzfassung

Nützlichkeit

Durchführ-  
barkeit

Fairness

Genauigkeit



Gute Evaluationen können in vielfältiger Weise Planungs-, Handlungs- und Entscheidungsprozesse in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern unterstützen. Sie können Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen, evidenzbasierte Entscheidungen ermöglichen, Lernprozesse anstoßen oder der Rechenschaftslegung dienen. In welchem Maße dies gelingt, hängt aber maßgeblich von der Qualität von Evaluationen ab. Worin genau besteht diese Qualität?

„Gute Evaluationen sind nützlich, durchführbar, fair und genau.“ Dies ist die zentrale Botschaft der seit 2001 gültigen Standards für Evaluation der Gesellschaft für Evaluation, die 2016 einer umfassenden Revision unterzogen wurden. Sie richtet sich an alle, die für Evaluationen Verantwortung tragen und an ihr beteiligt sind, insbesondere aber an jene, die sie beauftragen, und jene, die sie durchführen.

Die vier Standardbereiche Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit lassen sich in Form von insgesamt 25 Einzelstandards konkretisieren. Sie sind inhaltlicher Ausdruck des Lern- und Professionalisierungsprozesses, den die Evaluation in den vergangenen Jahrzehnten vollzogen hat. Sie sind damit ein unverzichtbarer Bezugspunkt für alle, die ernsthaft an der Qualität von Evaluationen interessiert sind.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an den Standards für Evaluation. In der ausführlichen Langfassung, die Sie im Druck oder digital über unsere Homepage [www.degeval.org](http://www.degeval.org) beziehen können, finden Sie dazu u.a. wichtige Hintergrundinformationen, ein Glossar, eine Checkliste (nur online) sowie Erläuterungen und Umsetzungshinweise zu jedem der Einzelstandards.

# DIE STANDARDS FÜR EVALUATION

## NÜTZLICHKEIT

### 1.1.1 – N 1

#### Identifizierung der Beteiligten und Betroffenen

Die am Evaluationsgegenstand oder an der Evaluation Beteiligten sowie die von Evaluationsgegenstand oder Evaluation Betroffenen sollen vorab identifiziert werden, damit deren Interessen und Informationsbedürfnisse geklärt und so weit wie möglich bei der Anlage der Evaluation berücksichtigt werden können.

### 1.1.2 – N 2

#### Klärung der Evaluationszwecke

Es soll deutlich bestimmt sein, welche Zwecke mit der Evaluation verfolgt werden, so dass die Beteiligten und Betroffenen Position dazu beziehen und die Evaluierenden einen klaren Arbeitsauftrag verfolgen können.

### 1.1.3 – N 3

#### Kompetenz und Glaubwürdigkeit des Evaluators/der Evaluatorin

Wer Evaluationen durchführt, soll fachlich und methodisch kompetent sein, damit für die Evaluation und ihre Ergebnisse ein Höchstmaß an Glaubwürdigkeit und Akzeptanz erreicht wird.

### 1.1.4 – N 4

#### Auswahl und Umfang der Informationen

Auswahl und Umfang der erfassten Informationen sollen die adäquate Beantwortung der zu untersuchenden Fragestellungen zum Evaluationsgegenstand ermöglichen und die Informationsbedürfnisse der Auftraggebenden und weiterer Beteiligter und Betroffener berücksichtigen.

### 1.1.5 – N 5

#### Transparenz von Werthaltungen

Werthaltungen der Beteiligten und Betroffenen, die sich in deren Perspektiven und Annahmen manifestieren und einen Einfluss haben auf die Evaluation und Interpretation ihrer Ergebnisse, sollten transparent dokumentiert werden, um Evaluationsergebnisse besser einordnen zu können.

### 1.1.6 – N 6

#### Vollständigkeit und Klarheit der Berichterstattung

Evaluationsberichte sollen alle wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen und für ihre Adressatinnen und Adressaten verständlich und nachvollziehbar sein.

### 1.1.7 – N 7

#### Rechtzeitigkeit der Evaluation

Evaluationsvorhaben sollen so rechtzeitig begonnen und abgeschlossen werden, dass ihre Ergebnisse in anstehende Entscheidungs-, Verbesserungs- oder sonstige Nutzungsprozesse einfließen können.

### 1.1.8 – N 8

#### Nutzung und Nutzen der Evaluation

Planung, Durchführung und Berichterstattung einer Evaluation sollen die Beteiligten und Betroffenen dazu ermuntern, die Evaluation mitzutragen und ihre Ergebnisse zu nutzen.

# Evaluationen sollen vier grundlegende Eigenschaften aufweisen:

## DURCHFÜHRBARKEIT

### 1.1.9 – D 1

#### **Angemessene Verfahren**

Evaluationsverfahren, einschließlich der Verfahren zur Beschaffung notwendiger Informationen, sollen so gewählt werden, dass einerseits die Evaluation professionell und den Erfordernissen entsprechend umgesetzt wird und andererseits der Aufwand für die Beteiligten und Betroffenen in einem adäquaten Verhältnis zum intendierten Nutzen der Evaluation gehalten wird.

### 1.1.10 – D 2

#### **Diplomatisches Vorgehen**

Evaluationen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass eine möglichst hohe Akzeptanz der verschiedenen Beteiligten und Betroffenen in Bezug auf Vorgehen und Ergebnisse der Evaluation erreicht werden kann.

### 1.1.11 – D 3

#### **Effizienz von Evaluation**

Der Aufwand für Evaluation soll in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Evaluation stehen.

## FAIRNESS

### 1.1.12 – F 1

#### **Formale Vereinbarungen**

Die Rechte und Pflichten der an einer Evaluation beteiligten Parteien (was, wie, von wem, wann getan werden soll und darf) sollen schriftlich festgehalten werden.

### 1.1.13 – F 2

#### **Schutz individueller Rechte**

Evaluationen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass Rechte, Sicherheit und Würde der in eine Evaluation einbezogenen Personen geschützt sind.

### 1.1.14 – F 3

#### **Umfassende und faire Prüfung**

Evaluationen sollen die Stärken und die Schwächen des Evaluationsgegenstandes möglichst fair und umfassend prüfen und darstellen.

### 1.1.15 – F 4

#### **Unparteiische Durchführung und Berichterstattung**

Die Evaluation soll unterschiedliche Sichtweisen von Beteiligten und Betroffenen auf Gegenstand und Ergebnisse der Evaluation beachten. Der gesamte Evaluationsprozess sowie die Evaluationsberichte sollen die unparteiische Position der Evaluierenden erkennen lassen.

### 1.1.16 – F 5

#### **Offenlegung von Ergebnissen und Berichten**

Evaluationsergebnisse und -berichte sollen allen Beteiligten und Betroffenen soweit wie möglich zugänglich gemacht werden.

## GENAUIGKEIT

### 1.1.17 – G 1

#### **Beschreibung des Evaluationsgegenstandes**

Sowohl das Konzept des Evaluationsgegenstands als auch seine Umsetzung sollen genau und umfassend beschrieben und dokumentiert werden.

### 1.1.18 – G 2

#### **Kontextanalyse**

Der Kontext des Evaluationsgegenstandes soll ausreichend umfassend und detailliert analysiert sowie bei der Interpretation von Ergebnissen berücksichtigt werden.

### 1.1.19 – G 3

#### **Beschreibung von Zwecken und Vorgehen**

Zwecke, Fragestellungen und Vorgehen der Evaluation, einschließlich der angewandten Methoden, sollen so genau dokumentiert und beschrieben werden, dass sie nachvollzogen und beurteilt werden können.

### 1.1.20 – G 4

#### **Angabe von Informationsquellen**

Die im Rahmen einer Evaluation genutzten Informationsquellen sollen hinreichend genau dokumentiert werden, damit die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Informationen eingeschätzt werden können.

### 1.1.21 – G 5

#### **Valide und reliable Informationen**

Erhebungsverfahren und Datenquellen sollen so gewählt werden, dass die Zuverlässigkeit der gewonnenen Daten und ihre Gültigkeit bezogen auf die Beantwortung der Evaluationsfragestellungen nach fachlichen Maßstäben sichergestellt sind. Die fachlichen Maßstäbe sollen sich an den Gütekriterien der empirischen Forschung orientieren.

### 1.1.22 – G 6

#### **Systematische Fehlerprüfung**

Die in einer Evaluation gesammelten, aufbereiteten, analysierten und präsentierten Informationen sollen systematisch auf Fehler geprüft werden.

### 1.1.23 – G 7

#### **Angemessene Analyse qualitativer und quantitativer Informationen**

Qualitative und quantitative Informationen einer Evaluation sollen nach fachlichen Maßstäben angemessen und systematisch analysiert werden, damit die Fragestellungen der Evaluation beantwortet werden können.

### 1.1.24 – G 8

#### **Begründete Bewertungen und Schlussfolgerungen**

Die in einer Evaluation getroffenen wertenden Aussagen sollen auf expliziten Kriterien und Zielwerten basieren. Schlussfolgerungen sollen ausdrücklich und auf Grundlage der erhobenen und analysierten Daten begründet werden, damit sie nachvollzogen und beurteilt werden können.

### 1.1.25 – G 9

#### **Meta-Evaluation**

Meta-Evaluationen evaluieren Evaluationen. Um dies zu ermöglichen, sollen Evaluationen in geeigneter Form dokumentiert, archiviert und soweit wie möglich zugänglich gemacht werden.

Herausgeber:  
DeGEval – Gesellschaft für Evaluation e.V.

Mitglieder der Revisionsgruppe:  
Wolfgang Böttcher (Leitung bis September 2015)  
Alexandra Caspari  
Jan Hense (Leitung ab September 2015)  
Michael Kalman  
Wolfgang Meyer

Satz: Tanja Labs  
Titelbild: © Gajus – shutterstock.com

Printed in Germany

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung  
der DeGEval am 21. September 2016